

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Infrastrukturrichtlinie –

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- des Artikels 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist,
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009 (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13950 vom 8. September 2009 (nachfolgend Koordinierungsrahmen genannt),
- des jeweils gültigen Landeshaushaltsgesetzes,
- der §§ 23, 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

1.2 Wirtschaftsnaher Infrastruktur im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift dient zielgerichtet und vorrangig der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können insbesondere:

2.1 die Erschließung, Erweiterung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebäude,

2.2 die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz,

- 2.3 die Errichtung und der Ausbau von Kommunikationsverbindungen,
- 2.4 die Errichtung und der Ausbau von Anlagen für die Reinigung von Abwasser,
- 2.5 die Geländeerschließung für den Tourismus sowie die Errichtung und der Ausbau öffentlicher Einrichtungen des Tourismus,
- 2.6 die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
- 2.7 die Errichtung und der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren oder -parks),
- 2.8 die Erarbeitung von Integrierten Regionalen Entwicklungskonzepten,
- 2.9 die Installation von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement,
- 2.10 Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen (nicht gefördert wird die Bauleitplanung).

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise) und Gemeindeverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die der Kommunalaufsicht unterstehen sowie gegebenenfalls andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen sein, die steuerbegünstigte Zwecke erfüllen, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Zuwendungsempfänger können auch andere juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. In diesen Fällen ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.9 können auch Zusammenschlüsse und Vereinigungen mehrerer, mindestens jedoch drei Partnern, sein. Hiervon muss mindestens ein Partner Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, sowie zum Beispiel wirtschaftsnahe Einrichtungen und regionale Akteure. Der diskriminierungsfreie Zugang weiterer Partner ist sicherzustellen.

- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum daran an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Förderziele der GRW oder der Verwaltungsvorschrift werden gewahrt,

- die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält,
- die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb oder die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken, er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

Der Zuwendungsempfänger hat zuvor mit der Bewilligungsbehörde Einvernehmen herzustellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen sind an nachstehend aufgeführte Voraussetzungen gebunden:

- das Vorhaben muss im Zusammenhang mit der Schaffung und Sicherung gewerblicher Arbeitsplätze notwendig sein,
- bei Vorhaben im Zusammenhang mit im Eigentum Dritter befindlichen Grundstücken hat der Zuwendungsempfänger die Einwirkungsrechte, Durchführung, Vermarktung und spätere Nutzung vertraglich abzusichern und durch Abschöpfungsverträge sicherzustellen, dass dem Eigentümer durch die Förderung keine Vorteile entstehen,
- Betreiber und Nutzer der geförderten Infrastruktureinrichtung dürfen weder rechtlich, personell noch wirtschaftlich verflochten sein,
- das Vorhaben muss öffentlich gewidmet sein, der diskriminierungsfreie Zugang ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen, Vorhaben zu Gunsten Einzelner werden nicht gefördert,
- Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf schriftlichen Antrag nach einzelfallbezogener Prüfung durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus genehmigt werden; als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn. Dies gilt auch für den Grunderwerb mit Ausnahme des Erwerbs von Gebäuden einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens bei Vorhaben nach den Nummern 2.6 und 2.7,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein,
- der Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls Betreiber sind an die Erfüllung der Förderbedingungen in der Regel 25 Jahre nach Fertigstellung gebunden,
- die Revitalisierung von Gewerbe- und Industriegebieten hat Vorrang vor Erweiterungen und Neuerschließungen,
- Vorhaben zur Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fortbildung und Umschulung werden in der Regel nur auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert,

- die speziellen Bestimmungen für die Fördergegenstände im Anhang 4 des Koordinierungsrahmens sind für Vorhaben, deren Förderung aus Mitteln der GRW erfolgt, bindend,
- die kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände verpflichten sich sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers und aller Subunternehmer mindestens 8,50 Euro Stundenlohn (Arbeitnehmerbrutto) verdienen; in begründeten Ausnahmefällen ist es unschädlich, wenn bis zu 10 Prozent der Arbeitnehmer weniger als 8,50 Euro Stundenlohn (Arbeitnehmerbrutto) verdienen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift ist eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt in der Regel 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- das Vorhaben wird in interkommunaler Zusammenarbeit durchgeführt,
 - das Vorhaben ordnet sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein,
 - das Vorhaben dient der Revitalisierung eines Altstandortes.

Die Entscheidung trifft das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Hierbei spielen insbesondere die Bedeutung des Vorhabens für die Regionalentwicklung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers eine Rolle.

- 5.3 Die Zuwendung beträgt für Vorhaben gemäß Nummer 2.8 bis zu 90 Prozent, maximal jedoch 50 000 Euro, für Vorhaben gemäß Nummer 2.9 bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 300 000 Euro insgesamt (bei Beteiligung von mindestens fünf Partnern maximal 500 000 Euro) sowie für Vorhaben gemäß Nummer 2.10 bis zu 90 Prozent, maximal jedoch 100 000 Euro.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, die Bewilligungsbehörde und die fachlichen Dienststellen legen auf Grundlage des anerkannten Standes der Technik und allgemeiner Normen Kriterien für den Umfang angemessener zuwendungsfähiger Ausgaben fest, die fortgeschrieben werden.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich:

- Ausgaben für die Baureifmachung (Geländegestaltung, Abriss von Gebäuden, Altlastensanierung u. Ä.),
- Ausgaben für Bauleistungen (verkehrs- und medientechnische Erschließung, ggf. Gebäudeerrichtung, Errichtung von Verkehrsanlagen, Begrünung u. Ä.),

- Ausgaben für Ausstattung und Geräte, soweit notwendig und unabweisbar,
- Ausgaben für Baunebenkosten bis maximal 10 Prozent der anrechenbaren Baukosten, bei Wasserbauarbeiten grundsätzlich bis 12 Prozent der anrechenbaren Baukosten,
- Ausgleichsmaßnahmen nach den Umwelt- und Naturschutzgesetzen,
- Kosten für den Erwerb von vorhandenen Gebäuden (einschließlich des betriebsnotwendigen Grund und Bodens) nur bei Vorhaben entsprechend den Nummern 2.6 und 2.7 (Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fortbildung und Umschulung sowie Gewerbezentren),
- Ausgaben für das Clustermanagement oder die Kooperationsnetzwerke (Personal- und Sachkosten) für maximal drei Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsfrist bis zu weiteren drei Jahren bei degressivem Fördersatz,
- Ausgaben für durch Dritte erbrachte Planungs- und Beratungsleistungen.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für den Grunderwerb (mit Ausnahme der Nummern 2.6 und 2.7),
- Ausgaben der Bauleitplanung,
- Ausgaben des Unterhalts, für Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung, sonstige Folgekosten.

6 Verfahren

- 6.1 Eine Zuwendung wird nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
- 6.2 Für alle Zuwendungen ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern die Bewilligungsbehörde.
- 6.3 Die im Rahmen der geförderten Vorhaben eingesetzten anteiligen Fördermittel sind beim Landesförderinstitut gemäß dem Vordruck für die Mittelanforderung abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen abzufordern.
- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann die Bewilligungsbehörde die Prüfung des

Verwendungsnachweises durch Dritte auf Kosten des Zuwendungsempfängers verlangen.

- 6.5 In Förderfällen für ein Infrastrukturvorhaben mit einem Investitionsvolumen ab 10 000 000 Euro wird durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern die Nachhaltigkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens, auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung, besonders geprüft.

7 Subventionserheblichkeit der Angaben

Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 330) ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich nach § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag, in ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 30. Januar 2009 (AmtsBl. M-V S. 102) außer Kraft.

9 Übergangsregel

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Anträge, die ab Inkrafttreten gestellt werden.

AmtsBl. M-V 2013 S.